

Kritik und Anregung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **151 (1985)**

Heft 10: **Über die finnische Landesverteidigung**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Anregung

«Panzer Knacker» und GSoA

Ein uns nicht näher bekanntes, in Basel erscheinendes Blatt obigen Namens fragt sich, warum sich die ASMZ über die Initiative zur Abschaffung der Armee ausschweige. «Hat es ihr die Sprache verschlagen, oder hält sie sich an das Sprichwort: Nüt gsait isch jo gmaint.»

Unsere Meinung und – wie wir annehmen dürfen – auch diejenige unserer Leser deckt sich mit derjenigen des SCOS (Stabschef Operative Schulung). Sie ist in einem Brief an einen GSoA-Vertreter wie folgt umschrieben:

Gehrter Herr,

Sie haben mich zur Teilnahme an einem Podiumsgespräch zum Thema Abschaffung der Armee eingeladen. Ich werde nicht daran teilnehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ich betrachte die Absicht, die Schweizer Armee abzuschaffen, als eine reine Provokation nicht etwa der Armee selber, sondern des Schweizervolkes schlechthin und seiner demokratischen Institutionen. Ebenso gut könnten Sie Justiz und Polizei zur Abschaffung empfehlen. Einige Leute würden sich dann sicher wohler fühlen; für die überwiegende Zahl der anderen wäre zweifellos das Gegenteil der Fall.

2. Wer angesichts der heutigen Weltlage und der zahlreichen ernstesten Bedrohungen, die auf Europa lasten, einschliesslich einer gewissen Kriegsgefahr, die selbstverständlich nicht von der Schweiz erzeugt wird, unserem Volk empfiehlt, seinen geschichtlich bewährten Schutz und sein einziges Machtmittel preiszugeben, handelt meines Erachtens verantwortungslos. Man schafft die Krankheit nicht ab, indem man die Ärzte verbietet.

3. Über die Motive der Armeeabschaffer kann man selbstverständlich nur spekulieren. Es fällt schwer zu glauben, dass sie so naiv sein könnten, sich davon eine bessere Schweiz oder gar den ersten Schritt zu einem dauerhaften Weltfrieden zu versprechen. Auch wäre ihre Hoffnung auf bessere Behandlung durch einen allfälligen Eroberer, die allen geschichtlichen Erfahrungen widerspricht, nur ein weiterer Beweis für eine kaum glaubwürdige Naivität. Sollten die Armeeabschaffer somit ihr eigenes Volk auf hinterhältige Weise ans Messer liefern wollen? Ist ihr Ziel im Grunde die Abschaffung unseres demokratischen Systems via die Destruktion einer Institution, in der sie mit Recht ein starkes Bindeglied des nationalen Zusammenhalts vermuten? Geht es schlicht um den Aufstand derjenigen, denen ihre eigene Bequemlichkeit wichtiger ist als

das Wohl der Volksgemeinschaft? Oder gar darum, einfach und um jeden Preis Aufsehen zu erregen? Wie auch immer: Den Armeeabschaffern gegenüber muss sich die Armee nicht rechtfertigen. Es genügt, wenn sie weiterhin ihre Pflicht gegenüber Volk und Staat erfüllt.

4. Das bedeutet nicht, dass man nicht über die Schweizer Armee, über ihre Struktur, ihre Bewaffnung und Ausrüstung, über ihre Effizienz im Lichte der verschiedenen Bedrohungsformen, ihre Mängel und auch über ihre Auswirkungen auf Gesellschaft und Individuum diskutieren soll. Diese Diskussion findet denn auch mit Recht in unserem Lande laufend statt. Unter dem Motto einer Abschaffungsabsicht erscheint mir die gleiche Thematik indessen als unredlich und unseriös.

Es gibt Dinge, bei denen man in guten Treuen dafür oder dagegen sein kann. Die Abschaffung der Schweizer Armee gehört meines Erachtens nicht dazu.

Gehrter Herr. Ihre Einladung ist mir als vielfältigstes Schreiben zugegangen. Ich weiss nicht, wer die anderen Empfänger waren. Ich betrachte deshalb auch dieses Schreiben als einen offenen Brief, und ich habe selbstverständlich nichts dagegen, wenn sie ihn an Ihrer Veranstaltung verlesen wollen.

Ich begrüsse Sie Divisionär Däniker

Ein Argument wurde nicht erwähnt. Es sei hier nachgetragen: Sollte es sich bei der GSoA um eine verkappte Vorhut einer totalitären Grossmacht handeln, was im gegenwärtig stattfindenden «indirekten Krieg» durchaus möglich wäre, so kann ihre Rechnung trotzdem nie aufgehen. Solche Leute werden, wenn sie an die Macht kommen, als belastende Mitwisser bei erster Gelegenheit ebenfalls liquidiert.

Aufruf ans Schweizervolk

Die soeben gestartete Volksinitiative zur Abschaffung der Schweizer Armee hat zwar keine Chance, vom Schweizervolk angenommen zu werden. Aber den Initianten geht es keineswegs darum, einen klaren Volksentscheid pro oder contra Landesverteidigung herbeizuführen. Sie erklären vielmehr ganz offen, dass sie dieses Volksbegehren einzig dafür benötigen, um in Medien und Öffentlichkeit eine mehrjährige agitatorische Kampagne gegen die Armee und damit gegen die bewaffnete Landesverteidigung aufzuführen, um diese so allmählich zu begraben und damit auch der bewaffneten Neutralität unseres Landes den Boden zu entziehen.

Die Initianten haben sogar ganz offen die Absicht geäussert, ihre Initiative, wenn sie zustande kommt, im letztmöglichen Zeitpunkt vor der Abstimmung zurückzuziehen, um den mit Sicherheit zu erwartenden negativen Volksentscheid zu vermeiden. Sie wollen einzig die Agitation, der Volksabstimmung sich zu stellen sind sie nicht bereit.

Wir fordern deshalb die Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf, dieser agitatorischen Kampagne entschlossen entgegenzutreten und das Volksbegehren zur Abschaffung unserer Armee auf keinen Fall zu unterzeichnen.

Du sollst nicht töten

Dies ist das sechste der zehn Gebote (2. Moses 20, 13; Matthäus 5, 21; Markus 10, 19; Lukas 18, 20; Römer 13, 9; Jakobus 2, 11). «Context» ist heute ein Modewort. So lese man diese «Contexte» in der Bibel nach! (Es tut gut, dieses Buch wieder einmal zur Hand zu nehmen!)

Nun, dieses sechste Gebot dient immer wieder denen, die ihren Dienst verweigern wollen, sagend, der Militärdienst lehre sie zu töten. Man sollte sich aber, bei allem ehrbaren Gefühl, die Tragweite dieses Gebotes vor Augen halten.

«Die Gute Nachricht» heisst eine moderne Übersetzung des Neuen Testaments; und dort steht deutlich (Matthäus 5, 21): «Wer einen Mord begeht, soll vor Gericht gestellt werden.» Das ist die richtige Übersetzung. Die ökumenische Übersetzung sagt noch deutlicher: «Du sollst keinen Mord begehen!» Dazu: Die persönliche Rache sei verboten (Matthäus 5, 21).

Offensichtlich geht es hier um den einzelnen Menschen, und es gibt ihm die Anweisung zum Verhalten seinen Mitmenschen gegenüber, nicht mehr und nicht weniger, ohne seine Bürgerpflichten zu berühren. Christus hat eindeutig gesagt: «Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, Gott aber, was Gottes ist» (Matthäus 22, 21).

Erstaunlich, gar bedauerlich, dass bis heute niemand auf den Unterschied zwischen «töten» und «morden» aufmerksam gemacht hat. Warum hat eine so aufdringliche Wahrheit bei den Verweigerern, die einen Zivildienst verlangen, der unter zweien Malen vom Volk wuchtig verworfen worden ist, der eine «Privilegierung» ver-

Dr. Rudolf Friedrich alt Bundesrat	Dr. Hans-Ulrich Graf/ZH Fritz Hari/BE Dr. Peter Hess/ZG Marc-André Houdard/BE
Ständeräte Dr. Othmar Andermatt/ZG Dr. Paul Bürgi/SG Dr. Ulrich Gadiet/GR Peter Gerber/BE Dr. Peter Hefti/GL Prof. Dr. Rico Jagmetti/ZH Peter Knüsel/LU Franco Masoni/TI Franco Matossi/TG Heinz Moll/TG Dr. Otto Schoch/AR Dr. Jakob Schönenberger/ LU Jakob Stucki/ZH	Beda Humbel/AG Dr. Bruno Hunziker/AG François Jeanneret/NE Josef Kühne/SG Prof. Dr. Hans Künzi/ZH Dr. Josef Landolt/ZH Dr. Hans-Georg Lüscher/ ZH Dr. Werner Martignoni/BE Jacques Martin/VD Claude Masy/VD Dr. Kurt Müller/ZH Reinhard Müller/AG Hans-Rudolf Nebiker/BL Georg Nef/SG Willi Neuenschwander/ZH Prof. Dr. Hans Oester/ZH Willy Pfund/SO Philippe Pidoux/VD Massimo Pini/TI Richard Reich/ZH Rudolf Reichling/ZH Pierre Rime/FR Walter Röthlin/LU Hans Ruckstuhl/SG Pierre Savary/VD Theodor Schnider/LU Heinrich Schnyder/BE Dr. Peter Spälti/ZH Vreni Spoerry/ZH Franz Steiner/UR Dr. Georg Stucky/ZG Karl Tschuppert/LU Hans Uhlmann/TG Christian Wanner/SO Karl Weber/SZ Hermann Wellauer/TG Dr. Sigmund Widmer/ZH Dr. Walter Zwingli/SG
Nationalräte Dr. Peter Aliesch/GR Heinz Allenspach/ZH Ulrich Ammann/BE Geneviève Aubry/BE Jean-Pierre Berger/VD Dr. Christoph Blocher/ZH Jean-Pierre Bonny/BE Ulrich Bremi/ZH Kurt Bürer/AG Jean-Jacques Cevy/VD Ernst Cincera/ZH Joseph Cottet/FR Herbert Dirren/VS Dr. Franz Eng/SO Susi Eppenberger/SG Dr. Hans-Rudolf Feigenwinter/BL Karl Flubacher/BL Dr. Hans Frei/TG Claude Frey/NE Hans-Rudolf Früh/AG Jean-Paul Gehler/BE Titus Giger/SG	

langt, keinen Eingang gefunden? – Wenn heute trotz alledem unsere Behörden nochmals einen Ausweg suchen – den das Volk überragend nicht will! –, so ist das ein Versuch, Wasser mit Feuer zu verheiraten.

Im übrigen: Ist dies nicht ein Schlag ins Gesicht derjenigen, der Tausenden und Millionen, die ihrer Bürgerpflicht nachgekommen sind (Bundesverfassung, Artikel 2: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt»)? Es gibt nach Bundesverfassung, Artikel 4, auch keine Vorrechte «des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen». Auch sagt die Bundesverfassung in Artikel 49⁵: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach aussen» ist eine simple Bürgerpflicht (u. a. Artikel 18 der Bundesverfassung: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig» – nicht nur dienstpflichtig), ob es ihm passt oder nicht, vielleicht nicht immer mit viel Begeisterung, aber mit gutem Gewissen.

Pierre Borel (bald 90), Bern
(Originaltext französisch, übersetzt p.w.)

Missbrauch der Kanzel gegen unsere Armee

(Zum «Wort zum Sonntag» vom 27. Juli 1985). Am Samstag Abend hat der Professor fürs Neue Testament an der Theologischen Fakultät in Luzern, Dr. Ivo Meier, gesprochen. Nach seinen eigenen Worten sollten seine Worte eine Anregung zum kommenden 1. August sein. Und was wusste er dazu uns zu bieten? Er habe Besuch bekommen und habe ihm unser Land zeigen wollen. Unter anderem habe er ihn auch an die Sitzung eines Divisions-Gerichtes geführt, wo über einen Dienstverweigerer aus sogenannten religiösen Gründen verhandelt worden sei. Abgesehen davon, dass man verschiedener Auffassung sein kann, ob das nun zu den «Sehenswürdigkeiten» unseres Landes gehört, ging sein Bericht auf eine Verherrlichung der Dienstverweigerer hinaus. Natürlich hat er das sehr geschickt gemacht, nicht etwa ausdrücklich, sondern unter dem Deckmantel des Gewissens, das man mehr berücksichtigen müsse, besonders in einer Welt, die immer gewalttätiger werde und in der man vor allem das zarte Gewissen jener schützen sollte, die keine Waffe tragen könnten.

Zwar gestand er einmal, die Verhandlungen seien korrekt geführt worden. Trotzdem aber verstieg er sich zum Satz, den ich wörtlich nachstenographierte: «Die Richter haben sich kein grosses Gewissen gemacht, das Gewissen eines andern zu beurteilen.» Damit wird die andere Aussage wieder aufgehoben. Das ist eine Beleidigung für jeden Divisions-Richter, die sicher alle nur nach bestem Wissen und Gewissen ihr Urteil fällen. Da sein Besuch fotografiert hatte, wurde ihm von einem Soldaten der Film abgenommen, da dies verboten ist, was auch der Professor hätte wissen dürfen und entsprechend seinen Besuch hätte orientieren müssen. Als der Soldat sagte, er tue nur seine Pflicht, meinte der Besucher: «Das haben

auch die Nazis gesagt.» Wiederum eine schwere Beleidigung, unsere Soldaten mit den Nazis zu vergleichen – und dies, ohne dass der Professor nur ein Wort dagegen gesagt hätte.

Vom Kleid des Professors möchte ich schweigen – das ist schliesslich eine Sache, die Knigge angeht. Man vergleiche einmal dazu das österreichische «Wort am Sonntag», und man wird den Unterschied merken, vor allem auch inhaltlich. Bei uns kaum ein Wort von Gott – was doch zur Einstimmung auf den Sonntag wichtig wäre.

Es wird bald Zeit, dass sich unsere kirchliche und auch die militärische Obrigkeit mit dem «Wort zum Sonntag» befassen. Es ist ja nicht das erste Mal, dass man davon nicht nur enttäuscht ist, sondern dass auch unsere Armee ungerecht angegriffen wird.

Noch einen Rat möchte ich dem Professor aus Luzern geben: Er probiere einmal, in der DDR oder gar in Russland oder einem andern Ostblockstaat so zu reden am Radio oder Fernsehen. Schon nach den ersten Sätzen wird man ihm das Mikrophon abstellen, und er selber wird abgefasst und auf Nimmerwiedersehen in einem jener berüchtigten Lager des «Arbeiterparadieses» oder auch in einer psychiatrischen Klinik verschwinden. Aber bei uns darf jeder, der es will, ungestraft unsere Armee angreifen – nicht zuletzt dank der Freiheit, die unsere Armee massgeblich erhalten hat in zwei Weltkriegen.

Hptm Anton Schraner,
Josefsklösterli, Schwyz,
Wpl-Fpr

Jodl in der ASMZ

ASMZ Nr. 5, Mai 1985 und 7/8, August 1985

Ich bedaure, dass Herr Hans-Ulrich Greminger in seinen Ausführungen nichts anderes tut, als die heute gängige Meinung einiger einäugiger Publizisten und Historiker weiterzugeben. Für ihn hätte es sich sicher gelohnt, die Geschichte des Zweiten Weltkrieges und des Nürnberger Prozesses etwas eingehender zu studieren. Dabei hätte er feststellen können, dass Generaloberst Alfred Jodl, dessen Fehler keineswegs zu beschönigen sind, zum Teil von Richtern verurteilt worden ist, die Regierungen, wohlverstandenen Regierungen und nicht Völker, vertraten, die heute noch, 40 Jahre nach dem Nürnberger Prozess, Konzentrationslager und «Psychiatrische Kliniken» zur inneren Sicherung des von ihnen beherrschten Systems unterhalten müssen. Auch das Verhalten der Richter der westlichen Alliierten ist nicht über alle Zweifel erhaben. Es sei nur daran erinnert, dass die drei westlichen Hauptankläger es nicht einmal für nötig erachtet hatten, das Plädoyer von Generaloberst Alfred Jodls Hauptverteidiger persönlich anzuhören.

Ich weise auf das Buch hin, das die Witwe von Generaloberst Alfred Jodl kurz nach dessen Tod geschrieben hat. Wenn in der Zwischenzeit auch andere als die darin geäusserten Ansichten sich als beachtenswert erwiesen haben, so kann man die Tatsache nicht von der Hand weisen, dass im Nürnberger Prozess nicht nur Recht gesprochen, sondern auch Rache geübt wurde. Rache auch an Leuten, die stellvertretend für jene hinhalten mussten, die nicht mehr am Leben

waren oder sich der Verantwortung auf irgendeine Weise hatten entziehen können.

Herr Hans-Ulrich Greminger verurteilt aufgrund des gefällten Urteils einen Mann, der nicht anders handeln konnte. Generaloberst Alfred Jodl ist einer alten und lange Zeit bewährten Offizierstradition verpflichtet gewesen. Ihm aus diesem Grunde politische Mittäterschaft zu unterschieben, dürfte zumindest fragwürdig sein, war doch zudem die politische Unbeholfenheit eine verbreitete Eigenschaft in der alten Reichswehr, aus der der Verurteilte hervorgegangen war.

Die Schweiz hat eine, insbesondere gegenüber dem alten Deutschland völlig verschiedene geschichtliche und politische Entwicklung durchlebt. Eine unter anderen, uns fremden Umständen gewählte Handlungsweise erfährt dadurch, dass man sich bemüht, ihren Gründen nachzugehen, noch keine Rechtfertigung aus unserer Sicht; sie zu verstehen, heisst noch lange nicht, sie zu akzeptieren. Es entspricht aber alter, abendländischer Tradition, die eigene Sicht und Überzeugung bei der Beurteilung geschichtlicher Vorgänge nicht als allein gültigen Massstab anzusetzen. Dieser Tradition sind auch wir Schweizer immer noch verpflichtet.

Oberst H. W. Naef, 3076 Worb

Zur Stellung des Ortschefs

Zur Abrundung der von Herrn Hans Futter, Stabschef des zivilen Führungsstabes des Kantons Zürich, in der ASMZ Nr. 7/8, 85 angestellten Überlegungen zum Thema «Ortschef – Chef des Ortes», gestatten wir uns folgende ergänzende Hinweise.

An der Spitze der Zivilschutzorganisation der Gemeinde steht der von der Gemeindebehörde gewählte Ortschef. Er vertritt die Zivilschutzorganisation auch nach aussen, zum Beispiel gegenüber militärischen Kommandanten im Falle von Hilfeleistungen durch die Armee. In grösseren Gemeinden ist sein Stab mit einem militärischen Stab vergleichbar, das heisst der Ortschef verfügt in seinen Dienstchefs über die Fachberater in den einzelnen Bereichen und darf und soll sie auch entsprechend einsetzen.

In den Zivilschutzorganisationen kleiner Gemeinden ist die Organisation einfacher, etwa mit den Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder eines Einheitskommandanten vergleichbar.

Der Ortschef plant nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Er sorgt für die Zusammenarbeit zwischen der Zivilschutzorganisation und den andern zur Verfügung stehenden Hilfsorganisationen und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

Die von den hierfür zuständigen Behörden zum aktiven Schutzdienst aufgebauten Zivilschutzorganisationen – beziehungsweise bei einem Teilaufgebot deren aufgebote Teile – sind nach dem Zivilschutzgesetz dem Ortschef unterstellt.

Bei der Erfüllung des ihm durch Gesetz und Verordnung erteilten Auftrages handelt der Ortschef eigenständig nach seiner Beurteilung der Lage, das heisst, er ist an keinerlei Instruktionen gebunden. Vorbehalten bleiben im Einzelfall die Anordnung weitreichender Massnahmen, wie die Alarmie-

rung beziehungsweise die Verbreitung von Verhaltensanweisungen. Sie sind Sache der hierfür zuständigen Behörden. Diese haben auch über die Anordnung beziehungsweise Ermächtigung zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe zu entscheiden, soweit es sich nicht um Spontanhilfe im unmittelbaren Nachbarbereich handelt. Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ist der Ortschef gegenüber der Gemeindebehörde, nicht aber gegenüber den Trägern kantonaler Hoheit oder dem Chef des kommunalen Führungsstabes verantwortlich.

Die Gemeindebehörde kann den Ortschef als Einsatzleiter für die Nothilfe bei Katastrophen bezeichnen. Falls der Primärauftrag der Zivilschutzorganisation durch zusätzliche Aufträge im Rahmen der Nothilfe bei Katastrophen in Frage gestellt wird, hat der Ortschef die Gemeindebehörde entsprechend zu informieren. Der Entscheid und die Verantwortung liegen dann bei dieser.

Die Bezeichnung «Ortschef» kann beim Publikum – unter Umständen auch bei Behörden – zur falschen Vorstellung führen, dass es sich beim so Bezeichneten um einen Generalbevollmächtigten der Gemeinde für ausserordentliche Lagen handle. Die Bezeichnung «Ortschef des Zivilschutzes» käme der Sache tatsächlich näher. Damit würde zum Ausdruck gebracht, dass sich die Befugnisse des Ortschefs auf den Bereich des Zivilschutzes und hier auf die ihm durch Gesetz und Verordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben beschränken.

Der Erlass von Anordnungen an die Privaten, Haushalte und Betriebe ist Sache der Behörden, nicht des Ortschefs. Darunter fallen insbesondere die Anordnung des vorsorglichen Schutzraumbezuges, die Regelung der Ausnahmen vom Schutzraumauftenthalt für die Dauer der täglichen Arbeitszeit beziehungsweise für kurze, turnusmässige Besorgungen (Rotation), der Einstellung oder Beschränkung der Tätigkeit von Betrieben und anderes mehr. Gegenüber der Bevölkerung hat der Ortschef ein Weisungsrecht nur im Zusammenhang mit der Schutzraumzuweisung, der Beanspruchung von Hilfeleistungen bei Einsätzen der Zivil-

schutzorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Alarmierung und Erteilung von Verhaltensanweisungen im Notfall, das heisst bei örtlich überraschend eintretender Gefährdung. Bundesamt für Zivilschutz

«Der Schiedsrichterdienst bei grossen Truppenübungen» von Hptm i Gst R. Walpen

ASMZ Nr. 7/8/1985, Seite 443

Die Ausführungen von Hptm i Gst Walpen können hinsichtlich seiner Erfahrungen und Erkenntnisse über das «Schiedsrichter-Konzept» (Fahrzeug-Einsatz) nicht unwidersprochen bleiben. Der Verzicht auf die Gewährung von Privatfahrzeugen für die Einheits-SR wird den heutigen Gefechtsformen in keiner Art und Weise gerecht. Die folgenden Beispiele mögen das erläutern:

1. Beispiel: mot Vs einer Kp

Wie soll eine mot Vs einer Kp zu Beginn, während und am Schluss beurteilt werden? Soll man sich als SR auf die Ladebrücke des ersten oder des letzten Lw setzen?

2. Beispiel: Pz Jagdkampf eines PALZ im Rahmen einer verst Füs Kp

Wie kann – ausser mit eigenem Fz – die Kampfführung vorgeschobener, beweglicher Elemente überprüft werden, ohne dabei die statisch eingesetzten Verbände im übrigen Kp Raum völlig aus den Augen zu verlieren?

3. Beispiel: Jagdkampf einer Füs Kp

Wie können verschiedene Aktionen z. B. von verst Füs Z an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Zeiten beobachtet werden? Soll die Verschiebung des SR zu Fuss, mit dem Velo oder etwa mit Trp Fz erfolgen? Verfügt er als Ersatz für fehlende Trsp Kapazität über Fk?

4. Beispiel: Führung der Kp

Wie kann die Kampfführung des Kdt im Gefechtsstand wie auch diejenige seiner Verbände beurteilt werden? Nicht immer befindet sich der Kp Gefechtsstand inmitten eines Kp Stüpt!

5. Beispiel: Takt Ei einer Kp im Mischgelände

Ist dem Berichterstatter entgangen, dass der Einsatz einer Kp mit verschiedenen Z als

Stüpt- oder Sperrelemente sehr oft weiträumig sein kann? Soll sich etwa der SR mit dem Kp Kdt verschieben (auf dem Jeep?)?

6. Beispiel: SR Rap

Die Kommunikation zwischen Front SR und Kdo SR kann sich nicht auf die Übermittlung einer Unzahl von SR-Blättern beschränken. Ein Erfahrungsaustausch (z. B. einmal tagsüber, einmal nachts) hinsichtlich der Überprüfung spezieller Punkte ist unbedingt anzustreben. Soll das einzige SR Kurierfz die verschiedenen SR jeweils zum Rap «einsammeln»?

7. Beispiel: Gefechte auf Gegenseitigkeit

Wie kann im Rahmen einer U-Anlage in freier Führung einer Koord zwischen U Ltj und den Front SR von Rot bzw. Blau erfolgen?

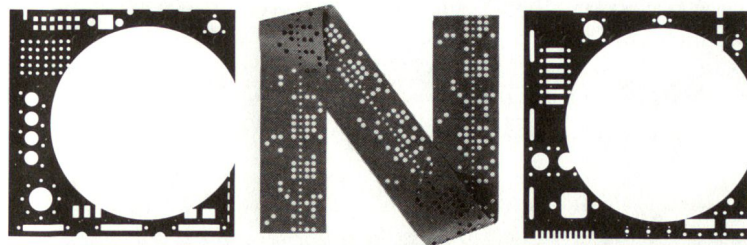
Es liessen sich noch manche Beispiele anführen, die die unbefriedigenden Konsequenzen der Ergebnisse von Hptm Walpen aufzeigen könnten. Meiner Meinung nach hat sich die Gewährung eines privaten Pw für jeden einzelnen Schiedsrichter bewährt. «Verbesserungen» drängen sich damit in diesem Zusammenhang nicht auf.

Kdt PAL Kp V/70, Hptm U. M. Büchi

Fremdwörter sind Glückssache

Ich habe eine kleine Bitte an Sie beziehungsweise die Verfasser der Artikel. Es ist mir schon oft aufgefallen, dass in der ASMZ wie kaum in einer andern Zeitschrift eine Fülle von Fremdwörtern verwendet wird. In der neuesten Ausgabe der ASMZ (Nr. 7/8-1985) steht auf Seite 394: «Als grösste Gefahr muss die Destabilisierung der global-strategischen Ebene infolge der zunehmenden Komplexität aller involvierten Mittel angesehen werden». Hier muss ich ausrufen: Das verstehe ich nicht, trotz der langjährigen Versuche meiner Lehrer, mir Lateinkenntnisse beizubringen. Dabei geniesst der Autor dieser unverständlichen Zeilen allgemein und auch bei mir höchstes Ansehen. Könnten Sie vielleicht geeignete Massnahmen treffen, diese Fremdwörterflut einzudämmen? Ich weiss, es ist schwierig.

Walter Schwarz, Ostermündigen
Wir nehmen uns an der Nase – und werden uns bessern!



CNC Koordinaten Stanzen auf Raskin RT 80

0,5 bis 6,0 x 750 x 1000/3000
Verlangen Sie Offerte
Ringele AG
Metallwarenfabrik, 4103 Bottmingen
Tel. 061/474444, Telex 63639 riag ch



+ASMZ

Unsere Wirtschaft braucht
Führungskräfte
leitende Mitarbeiter
Vorgesetzte aller Stufen
Sie als Offizier werden gesucht!